



Statuten

des Vereins

IG Altstadt Ilanz

(Interessengemeinschaft Altstadt Ilanz)

12.03.1999

1. Revision: 15.11.2018

Inhalt

Art. 1	Bezeichnungen	4
Art. 2	Name/Sitz	4
Art. 3	Zweck.....	4
Art. 4	Mitgliederkategorien.....	4
Art. 5	Aktivmitglieder	4
Art. 6	Passivmitglieder.....	4
Art. 7	Ehrenmitglieder	4
Art. 8	Aufnahme und Ausschluss.....	4
Art. 9	Jahresbeitrag	5
Art. 10	Stimm- und Wahlrecht	5
Art. 11	Organe	5
Art. 12	Einberufung	5
Art. 13	Vorstand	6
Art. 14	Revisoren	6
Art. 15	Sekretariat	6
Art. 16	Haftung	7
Art. 17	Vereinsjahr.....	7
Art. 18	Inkrafttreten	7
Art. 19	Statutenänderung.....	7
Art. 20	Auflösung/ Liquidation	7

Art. 1 Bezeichnungen

Wo diese Statuten Begriffe verwenden, die nur das männliche Geschlecht erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nichts anderes ergibt.

I. NAME/SITZ

Art. 2 Name/Sitz

- 1) Unter dem Namen IG Altstadt Ilanz besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff.ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Ilanz.

II. ZWECK

Art. 3 Zweck

- a) Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität.
- b) Förderung des Altstadtlebens für die gesamte Bevölkerung

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliederkategorien

- 1) Der Verein hat Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 5 Aktivmitglieder

- 1) Als Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden.

Art. 6 Passivmitglieder

- 1) Natürliche und juristische Personen, die den Verein insbesondere materiell unterstützen wollen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 7 Ehrenmitglieder

- 1) Natürliche Personen, die sich um den Verein und dessen Zwecksetzung besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Versammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden

Art. 8 Aufnahme und Ausschluss

- 1) Ueber die Aufnahme in den Verein und den Ausschluss aus demselben entscheidet Aufnahme und der Vorstand
- 2) Der Entscheid des Vorstandes kann mit Beschwerde er Vereinsversammlung zur abschliessenden Beschlussfassung unterbreitet werden.

Art. 9 Jahresbeitrag

- 1) Aktiv- und Passivmitglieder haben einen von der Vereinsversammlung festzulegenden Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

- 1) Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Stimm und Wahlrecht.
- 2) Passivmitglieder besitzen weder das Stimmrecht noch das aktive und passive Wahlrecht.

IV. ORGANISATION

Art. 11 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Vereinsversammlung;
 - b) Der Vorstand;
 - c) Die Revisoren;
 - d) Das Sekretariat

Art. 12 Einberufung

- 1) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicher-weise alljährlich im Frühjahr statt.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Ebenfalls kann eine solche Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder mit schriftlicher Eingabe beim Vorstand gefordert werden
- 3) Zu Vereinsversammlungen wird schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit Ort und Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus eingeladen.
- 4) Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Zuständigkeit

- 5) In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Insbesondere obliegen der Vereinsversammlung:
 - Die Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Vereinsversammlung
 - Die Beschlussfassung über Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Die Änderung der Statuten.
 - Die Auflösung des Vereins.
 - Die Beschlussfassung über weitere ihr durch Statuten oder Gesetz zugewiesene Geschäfte

Wahlen und Abstimmungen

- 6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder ein schriftliches Verfahren fordert
- 7) Bei Abstimmungen und offenen Wahlen gilt das einfache Mehr der gültigen Stimmen.
- 8) Bei geheimen Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im 2. Wahlgang das relative Mehr.
- 9) Im Falle von Stimmgleichheit hat bei Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Protokoll

- 10) Ueber die Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 2 - 4 Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.
- 2) Er versammelt sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.
- 3) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Leitung des Vereins;
 - Die Vertretung des Vereins nach aussen;
 - Die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
 - Die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Der Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Die Festlegung von Vereinsstrategie, Leitbild und darauf abgestützten Reglementen, Pflichtenheften und Konzepten;
 - Die Festlegung einer Jahresplanung/eines Jahresprogrammes
 - Der Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 4) Für die Beschlussfähigkeit ist ein Anwesenheitsquorum von mindestens 50% aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr. Auf dem Zirkulationsweg gefasste Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit aller Vorstandmitglieder.
- 5) Ueber die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
- 6) Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Vereinspräsident kollektiv zu zweien mit dem Sekretär oder mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 14 Revisoren

- 1) Die Vereinsversammlung wählt 2 Mitglieder als Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren.
- 2) Den Revisoren obliegt die jährliche Prüfung der Jahresrechnung des Vereins mit schriftlicher Berichterstattung und Antrag zuhanden der Vereinsversammlung

Art. 15 Sekretariat

- 1) Der Verein kann ein Sekretariat unterhalten.
- 2) Die Bestellung des Sekretariats obliegt dem Vorstand. Er beaufsichtigt das Sekretariat

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17 Vereinsjahr

- 1) Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Inkrafttreten

- 1) Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 12. März 1999 in Kraft. Alle früheren Statuten sind damit aufgehoben.

Art. 19 Statutenänderung

- 1) Eine Abänderung oder Ergänzung dieser Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 20 Auflösung/ Liquidation

- 1) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt an einer gemäss Art. 12 Abs. 3 einberufenen Mitgliederversammlung. Das Traktandum "Auflösung" muss in der Einladung aufgeführt sein. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 2) Die Liquidation ist durch den Vorstand durchzuführen.
- 3) Das bei Vereinsauflösung vorhandene Vermögen fällt einer gemeinnützigen Institution zu.

Ilanz, den 15. November 2018/scv

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Kaspar Meier

Silvana Caviezel-Lombris